

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

03.05.1923

Geschäftszahl

2Ob281/23

Norm

GmbHG §82;

Rechtssatz

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß bei der Verwendung des Reingewinnes die Einlagen, der Gesellschafter nach Zulagen mit fünf Prozent zu verzinsen sind und daß in Ermangelung eines Reingewinnes keine Verzinsung zu erfolgen habe, verstößt nicht gegen das Verbot des § 82 Abs 3 GmbHG.

Entscheidungstexte

TE OGH 1923/05/03 2 Ob 281/23

Veröff: SZ 5/116

Rechtssatznummer

RS0059932